

# Finanztip

## Checkliste doppelte Haushaltsführung

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen heutzutage flexibel und mobil sein. Der Fiskus belohnt das: Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Beschäftigungsort unterhält, kann die Aufwendungen als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Doppelte Haushaltsführung heißt das im Fachjargon. **Achtung:** Diese beantragst Du beim Finanzamt, indem Du in Deiner Steuererklärung ab dem Steuerjahr 2023 die neue **Anlage N Doppelte Haushaltsführung** ausfüllst. Bis zum Steuerjahr 2022 musst Du die dritte Seite der Anlage N ausfüllen. Für Selbstständige gelten die hier dargestellten Prinzipien für einen Betriebsausgabenabzug analog.

Damit Du alles beachtest und nichts vergisst, hat Dir Finanztip nachfolgend eine Checkliste zusammengestellt, die für Dich alles zusammenfasst.

### 1. Diese Voraussetzungen musst Du erfüllen

Du beziehst die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen

Gründe können insbesondere sein:

- Wechsel des Beschäftigungsorts, weil Du versetzt wurdest.
- Wechsel des Arbeitsplatzes.
- Aufnahme eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses außerhalb Deines bisherigen Wohnorts und dessen Umgebung.
- Auch möglich, wenn Du Deine Hauptwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegst (sogenannte **Wegverlegungsfälle**); etwa der gemeinsame Lebensmittelpunkt eines Ehepaars in der Hauptwohnung.

Du solltest von der Zweitwohnung aus den Arbeitsplatz deutlich schneller erreichen können als von der Hauptwohnung

- Unproblematisch, wenn die Strecke zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz **kürzer als halb so lang ist** wie die kürzeste Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und Arbeitsplatz.
- Arbeitsplatz muss von Zweitwohnung aus innerhalb einer Stunde erreichbar sein.

- Grundsätzlich keine doppelte Haushaltsführung, wenn Du von der Hauptwohnung aus innerhalb einer Stunde zum Arbeitsplatz pendeln kannst.

Du hast am Hauptwohnsitz einen eigenen Hausstand

- Die Hauptwohnung muss Dir gehören, von Dir gemietet sein oder Du darfst sie als Partner oder Ehegattin nutzen.
- Du bestimmst die Haushaltsführung selbst oder trägst wesentlich dazu bei: Deine finanzielle Beteiligung musste lange **10 Prozent** der monatlich anfallenden Kosten überschreiten. Nach neuer Rechtsprechung reicht es aber, wenn Du Dich in nicht unerheblicher Weise finanziell beteiligst, es müssen auch keine regelmäßigen Zahlungen sein (Urteil des Bundesfinanzhofs Az. VI R 39/19).
- Die **unentgeltliche** Nutzung eines Zimmers in der elterlichen Wohnung gilt **nicht** als eigener Hausstand; eine abgeschlossene Wohnung im Haus der Eltern, die Du allein nutzt und wofür Du zahlst, dagegen schon.

Der Hauptwohnsitz bildet zugleich Deinen Lebensmittelpunkt

- Hauptwohnung im Heimatort.
- **Verheiratete:** Lebensmittelpunkt ist grundsätzlich dort, wo der Ehepartner oder die Ehepartnerin wohnt; Du musst die Wohnung mindestens sechsmal im Jahr aufsuchen.
- Bei **Singles** gilt als Lebensmittelpunkt der Ort, zu dem sie die **engere persönliche Bindung** haben; bei weniger als zwei Besuchen im Monat musst Du das argumentieren können (zum Beispiel: Eltern, Verwandte, politisches und soziales Engagement vor Ort).
- Sonderfall Ausland: Wenn sich Dein eigener Hausstand im Ausland befindet, solltest Du mindestens einmal im Jahr nach Hause fahren; die Wohnung muss anders als im Inland dauerhaft bewohnt sein.

## 2. Kosten der Zweitwohnung absetzen

Unterkunftskosten

- Miete
- Nebenkosten (z. B. für Heizung und Wasser)
- Reinigungskosten
- Kosten für Sondernutzungen (z. B. Garten oder Autostellplatz)
- Rundfunkbeitrag
- Zweitwohnungssteuer, Grundbesitzabgaben sowie Versicherungsbeiträge (z. B. für Hausrat, Gebäude)
- Speziell für **Eigentümer** und Eigentümerinnen die Positionen Abschreibung der Anschaffungskosten und höherer Renovierungskosten, sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen für den Wohnungskauf

- Es werden nachweisbare Kosten **bis zu 1.000 Euro im Monat**, also höchstens 12.000 Euro im Jahr berücksichtigt; bei Nichtausschöpfung des monatlichen Höchstbetrags können Kosten aus anderen Monaten des Kalenderjahrs übertragen werden.
- Als Hausstand gilt: eine Miet- oder Eigentumswohnung, ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer oder auch eine Gemeinschaftsunterkunft
- Im Ausland: Wohnung mit maximal 60 Quadratmetern

#### Kosten für Einrichtung der Zweitwohnung

- **Zusätzlich absetzbar** sind Aufwendungen für **notwendige Einrichtungsgegenstände** wie Küche, Kühlschrank, Waschmaschine, Bett, Nachttisch, Schrank, Tisch, Stühle, Badezimmereinrichtung, Gardinen, Lampen, Geschirr und andere Haushaltsartikel. Pauschal bis zu 5.000 Euro, über diesem Betrag per Nachweis.
- Als **notwendige** sonstige Mehraufwendungen **unbegrenzt** abziehbar; zählen sie **nicht** zu den begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 4. April 2019, Az. VI R 18/17) – entgegen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung.
- **Tipp:** Einrichtungskosten komplett angeben und bei Ablehnen des Finanzamts [Einspruch](#) einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen.
- **Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG):** Beträgt der Brutto-Anschaffungspreis für den Einrichtungsgegenstand **höchstens 952 Euro** (netto: 800 Euro), dann darfst Du die Aufwendungen sofort und in voller Höhe abziehen.
- **Abschreibung:** Wenn der Einrichtungsgegenstand teurer war, musst Du die Kosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer abschreiben; neue Möbel über **13 Jahre**.

#### Fahrtkosten

- Für die **erste** und **letzte** Fahrt aus Anlass des Wohnungswechsels darfst Du die tatsächlichen Kosten abrechnen oder **pro gefahrenen Kilometer 30 Cent**.
- Für **Familienheimfahrten** zum Haupthaushalt darfst Du grundsätzlich nur eine tatsächlich durchgeführte wöchentliche Fahrt abrechnen; mit der [Entfernungspauschale](#) von 30 Cent pro Entfernungskilometer, wenn Du mit Deinem eigenen Auto gefahren bist (gilt nicht bei Nutzung eines Dienstwagens). Ab dem 21. Kilometer sind es seit 2022 sogar 38 Cent pro Kilometer.
- Bei Heimreisen mit Zug oder Bus gilt ebenfalls die Entfernungspauschale; Du kannst stattdessen auch tatsächlich entstandene Kosten absetzen.
- Bei Flügen darfst Du ausschließlich Flugtickets abrechnen.
- Falls Du nicht jede Woche nach Hause gefahren bist, dann kannst Du für solche Wochen wenigstens die **Telefonkosten** für ein Ferngespräch mit Angehörigen (bis 15 Minuten) ansetzen; auch Anteile der Grundgebühr oder Flatrate-Gebühr sind ansetzbar.
- **Wahlrecht**, wenn Du mindestens zweimal pro Woche nach Hause gefahren bist: Du kannst mehrere tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten absetzen, darfst dann aber weder Unterkunftskosten noch Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Verpflegungsmehraufwendungen

- Bis zu 3 Monate nach dem Einzug am neuen Arbeitsort kannst Du Pauschbeträge für Verpflegung geltend machen
- Seit 2020 sind das 14 Euro für mindestens 8 Stunden Abwesenheit von der Hauptwohnung und 28 Euro bei 24 Stunden. Ab 2024 sollen diese Beträge auf 16 und 32 Euro steigen.

Umzugskosten

- Deine nachweisbaren Umzugskosten setzt Du in tatsächlicher Höhe an.
- Vergiss nicht, die Kosten zum Suchen und Besichtigen der Wohnung am Arbeitsort steuerlich abzusetzen (z. B. Maklerkosten, Aufwendungen für Inserate und Fahrtkosten für Besichtigungen).

**Diese Ratgeber helfen weiter:**

<https://www.finanztip.de/doppelte-haushaltsfuehrung/>

<https://www.finanztip.de/werbungskosten/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/>

<https://www.finanztip.de/steuersoftware/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/steuererklaerung-anlage-n/>

<https://www.finanztip.de/erhaltungsaufwand/>

<https://www.finanztip.de/geringwertige-wirtschaftsgueter/>

<https://www.finanztip.de/entfernungspauschale/>

<https://www.finanztip.de/reisekosten-absetzen/>

<https://www.finanztip.de/umzugskosten/>

<https://www.finanztip.de/steuerbescheid-aendern/>

Stand: 06. Februar 2024